



**Frauenriege
Hausen**

STATUTEN

Vereinsgründung: 1. Juli 1980
Statutenrevision: 22. Februar 2012

1. Stellung und Zweck des Vereins

Art. 1 Verhältnis zum Stammverein

Die Frauenriege Hausen ist ein selbständiger Verein (gemäss ZGB Art. 60 ff) und eine Riege des Turnvereins Hausen mit Rechtsdomizil Hausen AG

Art. 2 Weitere Mitgliedschaften

Die Frauenriege Hausen ist weiter Mitglied des Kreisturnverbandes Brugg (KTV), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Sie unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Art. 3 Zweck des Vereins

- Die Riege pflegt ein zielgerichtetes, abwechslungsreiches Frauenturnen
- pflegt die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern
- unterstützt die turnenden Vereine in der Erreichung ihrer Ziele entsprechend ihrer Möglichkeiten
- ist politisch und konfessionell neutral

2. Mitglieder

Art. 4 Zusammensetzung der Riege

Die Frauenriege setzt sich aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern und / oder Gönnern zusammen. Die Mitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.

Art. 5 Eintritt

Als Mitglied der Frauenriege sind alle Frauen willkommen. Neue Mitglieder können jederzeit in den Turnbetrieb einsteigen und können an der folgenden Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 6 Austritt

Schriftliche Austritts- oder Übertrittsgesuche sind auf Ende Kalenderjahr möglich und treten ab GV in Kraft.

Art. 7 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art.8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied der Frauenriege kann ernannt werden, wer sich um die Riege besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

Art.9 Stimmrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV und an übrigen Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

3. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung (GV) findet im Januar oder Februar statt

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung des Budgets
- Annahme des Jahresprogrammes
- Wahl der Präsidentin, der technischen Leitung und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Verschiedenes

Anträge sind mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 12 Turnstand

Der Turnstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er wird vom Vorstand einberufen, so oft er dies als notwendig erachtet.

Art. 13 Publikationspflicht

Die Einladung zur GV oder zum Turnstand erfolgt durch E-Mail oder schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Diese Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmung

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt. Beschlüsse werden durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende hat Stichentscheid.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die GV wählt die Präsidentin und die Leitung einzeln. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre – die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt 2 Revisorinnen für zwei Jahre, welche die vom Vorstand abzulegende Jahresrechnung zu prüfen, sowie Bericht und Antrag zu erstellen haben.

4. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen der Riege bestehen aus:

- durch die GV festzusetzende Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge und Geschenke
- Anteile aus turnerischen Aufführungen und andern Anlässen
- Zinsen

Art. 18 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

Art. 19 Befreiung der Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands bezahlen keine Beiträge.

Art. 20 Vereinsvermögen

Ausgetretene und von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21 Haftung

Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern gegenüber Forderungen von Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen. (ausgenommen strafbare Handlungen)

5. Turntätigkeit

Art. 22 Turnabend

Die Frauenriege Hausen verbringt einen Turnabend pro Woche. Sie turnt gleichzeitig in zwei Gruppen: „Fit und zwäg“ – sporadisch wird gemeinsam geturnt. Die Hauptleiterin ist für den Leiterplan verantwortlich.

6. Revisionsbestimmungen

Art. 23 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 24 Totalrevision

Sie kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der turnenden Mitglieder fünf Wochen vor der Versammlung das Begehren stellt. Sie wird von der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Frauenriege Hausen ist das vorhandene Kapital und das Inventar dem Turnverein Hausen zur Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen bleibt in der Verwaltung des TV bis zur Neugründung einer Frauenriege. Das vorliegende Kapital soll das Startkapital einer neuen Frauenriege sein, andernfalls fließt das Vermögen nach 5 Jahren in das Vermögen des Turnvereins über.

Die Auflösung/ Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 26 Geltung der Statuten

Wo die vorliegenden Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie allenfalls die Statuten der übergeordneten Verbände.

Die Statuten treten nach Annahme durch die GV und die Genehmigung durch den KTV sofort in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 1980

Sie wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband in Kraft.

Für die Frauenriege Hausen

Die Präsidentin

Die Aktuarin

S. Schmid

S. Rda

Für den Kreisturnverband
Brugg

Der Präsident

Der Aktuar

[Signature]

[Signature]



**Frauenriege
Hausen**

Anhang zu den Statuten der Frauenriege Hausen

Art. 3 Zweck des Vereins

- Die Riege pflegt ein zielgerichtetes, abwechslungsreiches Frauenturnen.
- Fördert und unterstützt angepasst die physische Gesundheit älterer Mitglieder.
- Pflegt die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.
- Unterstützt die turnenden Vereine in der Erreichung ihrer Ziele entsprechend ihrer Möglichkeiten.
- Ist politisch und konfessionell neutral.

Der Anhang wurde an der Generalversammlung vom 20. Februar 2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Hausen AG, 20. Februar 2013

Die Präsidentin:

Susi Schmid

Die Aktuarin:

Jacqueline Rota